

## **Gewaltandrohung durch die Polizei im Verhör – Konventionswidrige unmenschliche Behandlung ohne Auswirkung auf die Fairness des Verfahrens** *EGMR, Gäfgen vs. Deutschland, Urteil v. 01.06.2010 (Rs. 22978/05, Große Kammer)*

### **I. Sachverhalt**

Beschwerdeführer ist Magnus Gäfgen (G), der am 27.09.2002 den elfjährigen Jakob von Metzler (J) in seine Wohnung lockte und ihn dort erstickte. Sodann legte er eine Lösegeldforderung über eine Million Euro vor dem Haus der Eltern des J ab und versteckte die Leiche unter einem Steg eines Weihers in Birstein. Am 30.09.2002 holte G das Lösegeld an einer Bahnhaltestelle ab; von dort an wurde er von der Polizei beschattet und kurz danach verhaftet. U.a. am 01.10.2002 wurde G erneut befragt. Hier drohte ihm der Polizeibeamte Ennigkeit (E) auf Anweisung des stellv. Polizeipräsidenten Frankfurts, Wolfgang Daschner (D), mit der Zufügung von empfindlichen Schmerzen, wenn er weiterhin den Aufenthaltsort des J verschweige. D und E hielten zu diesem Zeitpunkt die Drohung für notwendig, da sie Js Leben wegen Nahrungsmangels und der Kälte in Gefahr wähten. Mit Beginn des Hauptverfahrens gegen den Beschwerdeführer stellte das LG Frankfurt/Main fest, dass die im Laufe des Ermittlungsverfahren gewonnenen Geständnisse des G sich einer Verwertung im Strafverfahren verwehren, da sie unter Verletzung des § 136a StPO sowie des Art. 3 EMRK gewonnen wurden. Beweismittel, die infolge der mittels Zwang erpressten Aussagen des G gefunden wurden, durften hingegen verwendet werden. Schließlich wurde der Beschwerdeführer am 28.06.2003 wegen Mordes und erpresserischen Menschenraubes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die beiden Polizeibeamten E und D wurden im Dezember 2004 wegen Nötigung im Amt bzw. Verleitung dazu verurteilt und verwarnt; die ausgeurteilten Geldstrafen wurden vorbehalten.

Der Beschwerdeführer beklagt sich schließlich, dass zum einen er von der Polizei unter Androhung von Misshandlungen zur Preisgabe des Aufenthaltsortes von J gezwungen wurde, und zum anderen das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren unfair war. Er berief sich dabei auf Art. 3 und 6 der EMRK und legte am 15.06.2005 Beschwerde zum EGMR ein. Mit seinem Kammerurteil vom 30.06.2008 widersprachen die Richter des EGMR jedoch den Ausführungen des G und befanden, dass er nicht mehr behaupten könne, Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK sein zu können. Ebenso sei Art. 6 EMRK nicht verletzt. Auf Antrag des Beschwerdeführers hingegen wurde das Verfahren am 01.12.2008 an die Große Kammer abgegeben.

### **II. Entscheidungsgründe**

#### *Artikel 3 EMRK*

Grundlegend für seine Entscheidung nahm der Gerichtshof die Feststellung der deutschen Strafgerichte zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer unter unmittelbarer Drohung mit vorsätzlicher Misshandlung zur Preisgabe des Aufenthaltsortes von J gezwungen wurde. Durch die mehrmaligen Anweisungen des Polizeivizepräsidenten komme somit auch keine Kurzschlussbehandlung des D mehr in Betracht; seine Anweisungen sind deshalb als vorsätzlich geplant zu bewerten. Die Polizeibeamten seien ebenso von dem Bemühen getrieben gewesen, das Leben des Kindes zu retten (sog. „Rettungsfolter“), doch betonte der Gerichtshof in diesem Zusammenhang gerade, dass das **absolute Verbot unmenschlicher Behandlung** völlig unabhängig vom Verhalten des Opfers oder der Beweggründe der Behörden gilt und **keine Ausnahme** zulässt. Folglich liegt nach Auffassung des EGMR eine unmenschliche Behandlung iSd Art. 3 EMRK vor. Die Verhörmethoden erreichten hingegen noch nicht einen Schweregrad, nach dem sie als Folter gelten könnten. Zum **Opferstatus des Beschwerdeführers** stellte der Gerichtshof eingangs fest, dass die ausgeurteilten Geldstrafen gegen die Polizeibeamten sehr niedrig sind und die Bestrafung der Polizisten nicht den notwendigen Abschreckungseffekt hatte, um vergleichbaren Konventionsverletzungen vorzubeugen. Er

Bearbeiter: Sebastian Kluckow

hegt damit grundlegenden Zweifel an einer ernsthaften Reaktion auf die Verletzung von Art. 3 EMRK. Ebenso nahm der Gerichtshof zur Kenntnis, dass der von dem Beschwerdeführer eingereichte Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Einleitung eines Amtshaftungsverfahrens gegen das Land Hessen bereits seit drei Jahren anhängig und daher die Effizienz der Amtshaftungsprozesse generell in Frage zu stellen ist. Schlussendlich war der Gerichtshof der Auffassung, dass die deutschen Behörden dem Beschwerdeführer keine ausreichende Abhilfe für seine konventionswidrige Behandlung gewährt hatten und er somit weiter beanspruchen kann, Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu sein. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK lag mithin vor.

#### *Artikel 6 EMRK*

Der Gerichtshof stellt fest, dass Beweismittel, die unter Verletzung des Art. 3 EMRK erlangt wurden, von einem Strafverfahren auszuschließen sind, wenn der **Schutz der Fairness des Verfahrens insgesamt** es erfordert. Dies sei dann der Fall, wenn die unter Verletzung des Art. 3 EMRK erlangten Beweismittel einen Einfluss auf die Verurteilung des Beschuldigten und auf das Strafmaß hätten. Vorliegend stellte jedoch das freiwillige Geständnis des Beschwerdeführers in der HV selbst nach sog. „**qualifizierter Belehrung**“ die Grundlage der Verurteilung, sodass die angefochtenen Beweismittel nicht erforderlich waren, um die Schuld zu beweisen oder das Strafmaß festzulegen. Folglich kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Art. 6 EMRK unverletzt blieb.

#### *Artikel 41 EMRK*

Der Gerichtshof folgerte aus der Ablehnung einer Verletzung von Art. 6 EMRK, dass der Beschwerdeführer keine Grundlage dafür hatte, ein neues Strafverfahren oder die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens zu beantragen, sodass ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht.

### **III. Weiterführende Literatur**

- EGMR, Rs. 25803/94 (Große Kammer) *Selmouni v. Frankreich*, v. 28.06.1999
- *Herzberg*, Folter und Menschenwürde, in: JZ 2005, 321 ff.
- *Jäger*, Das Verbot der Folter als Ausdruck der Würde des Staates, in: FS Herzberg 2008, 539 ff.